

Anlage 1

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

Unterbringung in einem geschlossenen Bereich

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Versorgung von Beatmungspatient:innen

Die Versorgung von Beatmungspatient:innen setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Kurzzeitpflegegast zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Kurzzeitpflegegast bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Unterschrift Einrichtung

Anlage 2

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen**1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:****a) Hilfen bei der Körperpflege****(1) Ziele der Körperpflege:**

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten der Gäste unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zur Friseur:in;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, dem Kontinenztraining, der Obstipationsprophylaxe, dem Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung**(1) Der Kurzzeitpflegegast wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.****(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost).
Ferner**

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) Hilfe bei der Mobilität**(1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschüssigem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.
Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.**

(2) Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Kurzzeitpflegegast das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen;
Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Gäste zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Kurzzeitpflegegastes erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarzt:innenbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Kurzzeitpflegegast trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer:in.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Kurzzeitpflegegastes orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuer:innen, die gemeinwesen-orientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtliche Hilfskräfte sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht von der Ärzt:in selbst erbracht):

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Kathetherwechsel, Blaseninstillation, Blasen-spülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden von der behandelnden Ärzt:in schriftlich angeordnet und verantwortet. Die Ärzt:in trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und ihr Namenszeichen in die für den einzelnen Kurzzeitpflegegast vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt bei der Trägerin des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Kurzzeitpflegegastes werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Kurzzeitpflegegast beraten.
Die Ansprüche des Kurzzeitpflegegastes auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuch V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.
3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen

Anlage 3

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom **01.11.2020** eine Vereinbarung über ein zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Gäste mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise

Jeder Kurzzeitpflegegast hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.

Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigten Kurzzeitpflegegast). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung des Kurzzeitpflegegastes.

Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Gäste werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind z.B.:

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Kurzzeitpflegegastes dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

Die Einrichtung ist berechtigt, Änderungen an der Angebotskonzeption und an den angebotenen Leistungen vorzunehmen.

Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für den Kurzzeitpflegegast fällt **keine Eigenbeteiligung** an.

Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit **6,70 €** täglich. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Anwesenheitstagen.

Ist der Kurzzeitpflegegast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger/Versorgungsamt ab. Ist der Kurzzeitpflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Kurzzeitpflegegast ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z. B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung.

Preise gültig ab 01.02.2023

Anlage 4

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

I. Zusatzleistungen, die nur regelmäßig in Anspruch genommen werden können:

1. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

1.1 Zimmer

- | | |
|--|----------------|
| ☐ Komfortpaket Zimmer | 3,32 €/täglich |
| - großzügiges Zimmer mit 21 m ² | |
| - Bereitstellung eines Telefonapparates | |
| - Kabelanschluss | |

Einstellen des mitgebrachten Fernsehapparates auf das Kabelprogramm kann vermittelt werden.

1.2 Zimmerausstattung

- | | | |
|---|----------------|-------------------------|
| ☐ Bereitstellung Telefon mit Anschluss | Miete | 1,79 €/Monat |
| | Grundgebühr | 6,55 €/Monat |
| | Nutzungsgebühr | 0,07 €/Gesprächseinheit |

2. Zusatzleistungen im Bereich zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen

- | | |
|--|---------------|
| ☐ Inkontinenzhilfsmittel bei Kurzzeit-, und Verhinderungspflege | 25,00 €/Monat |
|--|---------------|

II. Zusatzleistungen, die auf Einzelauftrag in Anspruch genommen werden können

1. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- | | |
|---|-------------|
| ☐ Kennzeichnen der persönlichen Wäsche | 70,00 € |
| ☐ Auftrennen des Rückenteils bei einem Nachthemd
und kleinere Flick- und Näharbeiten | 70,00 € |
| ☐ Chemische Reinigung: Vermittlung an ein Reinigungsunternehmen | |
| ☐ Neubeschaffung eines Hausschlüssels | 120,00 € |
| ☐ Neubeschaffung und Installation eines Schlosses
Wertfach bei Verlust von einem oder beiden Schlüsseln | 61,00 € |
| ☐ Entsorgung von Einrichtungsgegenständen: | |
| - pauschal Personalkosten pro ¼ Stunde | 15,00 € |
| - pro angefangene m ³ | 10,00 € |
| ☐ Bereitstellen von Räumlichkeiten für private Feste | auf Anfrage |
| ☐ Übernachtung im Gästebereich des Mutterhauses | auf Anfrage |
| ☐ Service Pauschale für Postnachsendung/-zustellung an
Bevollmächtigte | 5,00 € |

Preise gültig ab 23.01.2020

Anlage 5

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von dem Kurzzeitpflegegast zu tragen ist

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für

- Pflege
- Betreuung
- medizinische Behandlungspflege

werden übernommen

- bis **1.774 €** im Kalenderjahr von der Pflegekasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI
Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr,
 - für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
 - bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu **1.612 €** aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. **3.386 €** erhöht werden.
- bis **1.612 €** im Kalenderjahr von der Pflegekasse bei Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr,
 - wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
 - die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Ist der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (s.o.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu **806 €** aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf max. **2.418 €** (150 %) erhöht werden.
- bis **1.774 €** im Kalenderjahr von der Krankenkasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V
Kurzzeitpflegegäste, bei denen **keine Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr,
 - wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten

Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

- Bei Kurzzeitpflegegästen mit einer Eileinstufung, bei der noch kein konkreter Pflegegrad, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde, wird das Entgelt für den Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu **125 €** nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu **125 €** nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Anlage 6

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Hausordnung / Einrichtungsordnung

Diese Hausordnung dient dem Wohl aller Heimbewohner:innen und Besucher:innen. Sie ist für alle verbindlich, die im Haus aus- und eingehen.

Die Einrichtungen des Friederike-Fliedner-Hauses sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen, wie Aufzüge, Sprech- und Rufanlagen usw. dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und nicht missbräuchlich benutzt werden.

Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut der Bewohner:innen bleiben (z.B. Kleidung, Wäsche, Wertsachen aller Art), haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Auf Wunsch können Wertsachen und Dokumente bei der Heimleitung hinterlegt werden. Es steht Ihnen aber auch ein kleines Wertfach im eigenen Kleiderschrank zur Verfügung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass:

- im Haus nicht geraucht und
- kein offenes Licht angezündet werden darf.

Die Verpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan. Grundsätzlich legen wir Wert auf eine ausgewogene Ernährung und Getränkeangebot. Sollten Sie dennoch den Wunsch verspüren, dass Sie noch Obst oder andere Lebensmittel haben möchten, können Sie dies im Rahmen Ihres Gesundheitszustandes (z.B. Zuckerkrankheit) für sich gerne organisieren. Allerdings können wir für Lagerung und Haltbarkeit keine Haftung übernehmen. Aus hygienischen Gründen müssen Speisereste zurückgegeben werden.

Wir haben keine vorgegebenen Besuchszeiten. Besuche sind immer willkommen. Bitte nehmen Sie auf Ruhezeiten Rücksicht.

Gerne dürfen Sie Ihr Rundfunk- oder/und Fernsehgerät mitbringen. Evtl. müssten Sie sich mit Ihrer Zimmerpartner:in absprechen.

Jeder Heimplatz ist mit einem Anschluss an das öffentliche Telefonnetz ausgestattet.

Aus der Diakonissenkirche werden Gottesdienste und tägliche Morgenandachten übertragen, die auch über den Lautsprecher gehört werden können.

An den vom Heim zur Verfügung gestellten Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Aufstellen eigener Möbel wird empfohlen.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung am Eigentum des Heimes kann Schadenersatz verlangt werden.

Wenn Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben wenden Sie sich bitte an die Heimleitung.

Anlage 7

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich

Name des Kurzzeitpflegegastes

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter:innen jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzt:innen und Therapeut:innen

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandler:innen des Kurzzeitpflegegastes und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Kurzzeitpflegegastes. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung der behandelnden Ärzt:in zu erbringenden **behandlungspflegerischen Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Kurzzeitpflegegastes** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzt:innen und Therapeut:innen** übermittelt und die behandelnden Ärzt:innen und Therapeut:innen die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

☐ Ja☐ Nein☐ Ja, aber **nur für folgende Ärzt:innen/Therapeut:innen**:

2. Organisation von Besuchsdiensten und Dienstleistungen Dritter, über die der Kurzzeitpflegegast einen eigenen Vertrag abschließt, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen

Viele Gäste möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Besuchsdienste und Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Besuchsterminen, *ggf. auch durch die Unterstützung der dienstleistenden Person/Unternehmung bei ihrer Abrechnung*. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Zimmernummer, ggf. Konfession, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Kurzzeitpflegegast sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen/Besuchsdienste kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** sowie *ggf. zur Unterstützung der Abrechnung* der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste / dienstleistende Person/Unternehmung:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Ehrenamtliche Besuchsdienste
- ☐ Seelsorge ☐ nur folgende Konfession(en)
 ☐ unabhängig von dessen Konfession
- ☐ Reinigung
- ☐ Friseur:in
- ☐ Fuß- und Nagelpfleger:in
- ☐ Apotheke
- ☐ _____

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Kurzzeitpflegegastes erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Kurzzeitpflegegastes betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

4. Angabe von Namen und Zimmernummer auf Hinweistafel im Eingangsbereich

Im Eingangsbereich der Einrichtung befindet sich eine für Jedermann sichtbare Hinweistafel, auf der die Vor- und Nachnamen der Bewohner:innen bzw. der Kurzzeitpflegegäste und ihre Zimmernummern stehen. Die Hinweistafel soll Besucher:innen, Ärzt:innen und Therapeut:innen, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner:innen bzw. der Kurzzeitpflegegäste ermöglichen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Zimmernummer auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:

☐ Ja

☐ Nein

5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohner:innenakte

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Gästen auch durch Mitarbeiter:innen, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Kurzzeitpflegegastes in die Bewohner:innenakte aufgenommen, sofern der Kurzzeitpflegegast hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich eine Bewohner:in bzw. Gäste in Zimmern anderer Bewohner:innen bzw. Gäste aufhält.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir in meine Bewohner:innenakte aufgenommen wird:

☐ Ja

☐ Nein

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Der Widerruf ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von dem Widerruf erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Anlage 8

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Informationsblatt über die
Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Kurzzeitpflegegäste**

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen des Kurzzeitpflegegastes und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten des Kurzzeitpflegegastes ist. Ein Exemplar der Gesetze können Sie bei der Einrichtungsleitung einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sieht vor, dass alle Gäste auf bestimmte Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung kommen wir gerne nach:

Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Kurzzeitpflegegäste

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter:innen oder an die Einrichtungsleitung wenden. Sie können sich mit Ihrem Anliegen auch direkt an die Trägerin dieser Einrichtung wenden:

Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart
Rosenbergstraße 40
70176 Stuttgart
Telefon : 0711 991-4101
Fax: 0711 991-4190
Mail: treffinger@diak-stuttgart.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Heimaufsicht
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart
Telefon: 216-91944

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Kontaktstellen sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
AOK Baden-Württemberg, Tel: 07031 / 6179030
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
Pflegestützpunkt Stuttgart, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 216-59200, psp-stuttgart@stuttgart.de
- der Medizinische Dienst (MD)
MDK Stuttgart, Silberburgstr. 122, 70176 Stuttgart

Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an eine Mitarbeiter:in Ihres Vertrauens oder direkt an die Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Wollen Sie eine Beschwerde gegen die Einrichtungsleitung selbst richten, so steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich direkt bei der Trägerin zu beschweren:

Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart
Rosenbergstraße 40
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 991 - 4101
Fax: 0711 991 - 4190
Mail: treffinger@diak-stuttgart.de

Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den „Kummerkasten“ zu nutzen, der neben dem Dienstzimmer angebracht ist und wöchentlich geleert wird (ggf. Hinweis auf weiteres einrichtungsinternes Beschwerdemanagement). Wenn Sie sich an eine externe Stelle wenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Heimaufsichtsbehörde (s.o.) zu beschweren.

Bewohnerfürsprecher:in

Eine weitere Ansprechpartner:in in der Einrichtung ist für Sie die Bewohnerfürsprecher:in.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohner:innenbeirat gewählt. Kann ein Bewohner:innenbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Fürsprecher:innengremium oder eine Bewohnerfürsprecher:in wahrgenommen. Über die Bewohnerfürsprecher:in können die Bewohner:innen und die Kurzzeitpflegegäste bei verschiedenen Angelegenheiten der stationären Einrichtung mitwirken. Die Bewohner:innen und die Kurzzeitpflegegäste haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Bewohnerfürsprecher:in. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohner:innen, Leitung und Trägerin bestimmt sein.

Die Bewohnerfürsprecher:in wird von der Heimaufsicht bestellt.

Die Bewohnerfürsprecher:in wirkt bei Entscheidungen der Leitung in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen
3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Einrichtung
7. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung
8. Änderung der Art und des Zweckes der stationären Einrichtung oder ihrer Teile
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Verfahren zur Bestellung einer Bewohnerfürsprecher:in ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

Der Name der Bewohnerfürsprecher:in ist über die Einrichtungsleitung Tel: 0711 991 - 3000 zu erfragen.

Anlage 9

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheides
an die Einrichtung**

Hiermit willige ich

Name des Kurzzeitpflegegastes

jederzeit widerruflich, dass ich damit einverstanden bin, dass zur Beschleunigung des Verfahrens meine Pflegekasse eine Kopie des Leistungsbescheids direkt an die Einrichtung übermittelt.

Durch die Einwilligung wird der Verpflichtung des Kurzzeitpflegegastes nach § 2 Abs. 2 Heimvertrag, der Einrichtung eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse zu übergeben, Rechnung getragen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Anlage 10

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Einwilligungserklärung zur
Anforderung des Gutachtens
über Pflegebedürftigkeit**

Hiermit willige ich

Name des Kurzzeitpflegegastes

jederzeit widerruflich ein, dass das

Friederike-Fliedner-Haus
Pflegebereich
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart

beim

- ☐ Medizinischen Dienst
- ☐ der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)
- ☐ der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- ☐ Gesundheitsamt

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Anlage 11

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung

1. der Kurzzeitpflegegast wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder des Sozialhilfeträgers, mit dem der Pflegegrad festgestellt wird, entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als

- ☐ pflegebedürftig mit Pflegegrad 1
(geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- ☐ pflegebedürftig mit Pflegegrad 2
(erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- ☐ pflegebedürftig mit Pflegegrad 3
(schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- ☐ pflegebedürftig mit Pflegegrad 4
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- ☐ pflegebedürftig mit Pflegegrad 5
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
- ☐ Pflegegrad 0
(nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI)

eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt

a) Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen für	
☐ Kurzzeitpflegegast mit Pflegegrad 1	65,94 €
☐ Kurzzeitpflegegast mit Pflegegrad 2	82,33 €
☐ Kurzzeitpflegegast mit Pflegegrad 3	98,51 €
☐ Kurzzeitpflegegast mit Pflegegrad 4	115,37 €
☐ Kurzzeitpflegegast mit Pflegegrad 5	122,93 €
☐ Kurzzeitpflegegast mit Pflegegrad 0	65,94 €
b) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	
☐ für Unterkunft	18,99 €
☐ für Verpflegung	12,38 €
c) Ausbildungsumlage	3,24 €
d) Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen	6,72 €
e) Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt	_____ €

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.

3. Der Kurzzeitpflegegast hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des den Pflegegrad feststellenden Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Unterschrift Einrichtung

Anlage 12

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum
Heimvertrag zwischen****Frau/Herr** _____und der **Evangelischen Diakonissenanstalt Stuttgart**
Friederike-Fliedner-Haus Pflegebereich
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE20 ZZZO 0000 1022 35

Mandatsreferenz: _____

Hiermit ermächtige ich die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart

☐ wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zahlungsempfänger:in auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtige Kontoinhaber:in

Name, Vorname	_____
Straße und Hausnummer	_____
PLZ und Ort	_____
Kreditinstitut (Name)	_____
BIC	_____
IBAN	DE _____

Ort, Datum_____
Unterschrift der Kontoinhaber:in oder einer bevollmächtigten
Vertreter:in bzw. Betreuer:in

Anlage 13

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der
Hilfsmittelversorgung**

Hiermit bevollmächtige ich

Name des Kurzzeitpflegegastes

der jeweiligen Heimleitung vom

Friederike-Fliedner-Haus Pflegebereich

Name der Einrichtung

derzeit

Tatjana Panina

Name der Heimleiter:in

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Anlage 14

Stand: 12.2021

zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Verzeichnis über die, von dem Kurzzeitpflegegast eingebrachten
Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände**

Name des Kurzzeitpflegegastes

hat folgende Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände in die Unterkunft eingebracht:

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Unterschrift Einrichtung